

III. Vereinsleitung.

§. 13.

Die Leitung des Vereines ist Sache des Ausschusses und besteht derselbe aus folgenden 9 Mitgliedern:

1. einem Vereinsvorstande,
2. einem Vorstand-Stellvertreter,
3. einem Cassier,
4. einem Schriftführer,
5. einem Schriftführer-Stellvertreter,
6. vier Ausschussmitgliedern.

Bei Abgang eines Ausschussmitgliedes während des Jahres erfolgt die Neuwahl durch den Ausschuss, welche jedoch nur bis zur nächsten Generalversammlung giltig ist.

Alle Schriftstücke, aus welchen dem Vereine Verbindlichkeiten erwachsen sollen und alle vom Vereine ausgestellten Urkunden, müssen vom Vereinsvorstande oder dessen Stellvertreter unterfertigt und einem Ausschussmitgliede gegengezeichnet sein.

Der Ausschuss versammelt sich zur Erledigung der Vereinsgeschäfte mit Ausnahme der Sommermonate regelmässig einmal im Monate auf Einladung des Vorstandes, der zugleich Ort und Zeit der Sitzung bestimmt.

Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn wenigstens 5 Mitglieder gegenwärtig sind

Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Gleichheit der Stimmen steht jedoch dem Vorsitzenden die Entscheidung zu; nur bei den Wahlen der Ausschussmitglieder entscheidet in dem letzteren Falle das Los.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden vom Schriftführer in das Protokoll eingetragen.

§. 14.

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach Aussen, vertheilt die Geschäfte, beruft die Vereinsversammlungen und die Ausschusssitzungen ein, führt in denselben den Vorsitz, setzt die Tagesordnung fest, unterzeichnet die Protokolle und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

In dringlichen Fällen kann der Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung des Ausschusses Verfügungen treffen, welche sonst diesem Letzteren vorbehalten sind.

§. 15.

Der Vorstand - Stellvertreter besorgt die Geschäfte des Vereinsvorstandes in dessen Verhinderung.

§. 16.

Der Cassier besorgt die Einhebung der Mitgliederbeiträge in der vom Ausschusse alljährlich genehmigten Weise und leistet alle den Verein betreffenden Zahlungen nach eingeholter Genehmigung des Vorstandes.

Er legt die Jahresrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben am Schlusse des Jahres der Generalversammlung zur Einsicht und Prüfung vor.

Er verfasst schliesslich das Mitgliederverzeichniss und hält dasselbe in Evidenz

§. 17.

Der Schriftführer führt in den Sitzungen und Versammlungen die Protokolle und besorgt in der Regel die Correspondenz.

Er verfasst auch das Inventar über die aus Vereinsmitteln angeschafften Bücher und Schriften, über die ausgestopften Vögel und alle sonstigen, dem Vereine gehörigen Gegenstände. Dieses Inventar ist in fortwährender Evidenz zu erhalten und zu Ende des Jahres der Generalversammlung vorzulegen.

§. 18.

Der Schriftführer - Stellvertreter besorgt die Geschäfte des Schriftführers in dessen Verhinderung.

Alle übrigen etwa noch vorkommenden Geschäfte werden unter die Ausschussmitglieder nach freier Wahl vertheilt, wobei bemerkt wird, dass sämtliche Geschäfte des Vereines in der Regel durch die Ausschussmitglieder unentgeltlich als Ehrensache besorgt werden.

§. 19.

Die Benützung der Vereinsbibliothek ist allen Vereinsmitgliedern gestattet und können Zeitschriften und

Bücher auch auf eine kürzere oder längere Zeit, jedoch in der Regel nicht über einen Monat entlehnt werden.

Für allfällige Beschädigungen haftet der Entlehner und bestimmt die Höhe des Schadenersatzes der Ausschuss.

Die Zu- und Rücksendung der Bücher oder Zeitschriften an ausserhalb Salzburgs wohnende Mitglieder erfolgt auf Kosten der Entlehner.

Den Ankauf der Bücher, sowie die Pränumeration von Fachzeitingen besorgt der Ausschuss nach seinem Ermessen.

Wünscht ein Mitglied die Anschaffung eines Buches oder einer Zeitschrift, so steht demselben das Recht zu, dem Ausschusse diesen Wunsch mündlich oder schriftlich mitzutheilen, welcher hierüber den erforderlichen Beschluss fasst.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 20.

Die General-Versammlungen werden unterschieden in ordentliche und ausserordentliche.

Die **ordentliche** Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im Monate Dezember statt.

Eine **ausserordentliche** Generalversammlung wird vom Ausschusse berufen, sobald dieser es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10 Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Abhaltung von General-Versammlungen wird 14 Tage vorher in den Salzburger Tagesblättern bekannt gemacht.

§. 21.

Die ordentliche, sowie die ausserordentliche Generalversammlung ist mit Ausnahme des in §. 23 besprochenen Falles der Vereinsauflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Der ordentlichen Generalversammlung wird vorbehalten:

1. Die Wahl der sämtlichen Ausschussmitglieder, welche durch Stimmzettel mit relativer Mehrheit erfolgt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [Statuten 1894](#)

Autor(en)/Author(s): Thun

Artikel/Article: [Statuten des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz im Lande Salzburg. III. Vereinsleitung. 7-9](#)